GEMEINDE
THUSIS

Urnenabstimmung vom

23. September 2018

Botschaft zu

1. Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Thusis

2. Totalrevision Feuerwehrgesetz der Gemeinde Thusis

3. Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörde- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Thusis

1. Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Thusis

Ausgangslage

Nach Art. 3 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden haben soweit die Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons keine Bestimmungen enthalten, die Bürgergemeinden Vorschriften über die Erteilung, Zusicherung und Verweigerung des Gemeindebürgerrechts zu erlassen. Sie haben insbesondere die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Gebühren zu regeln. Des Weiteren regelt Art. 78 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, dass wenn keine Bürgergemeinde besteht, die politische Gemeinde deren Aufgaben erfüllt.

Im Zusammenhang mit der Fusion der Gemeinden Thusis und Mutten hat sich die Bürgergemeinde Thusis aufgelöst und das bürgerliche Vermögen in eine bürgerliche Genossenschaft überführt. Da die fusionierte Gemeinde keine Bürgergemeinde mehr hat, ist ab dem 1. Januar 2018 die politische Gemeinde Thusis für Einbürgerungen zuständig.

Damit die politische Gemeinde diese Aufgabe erfüllen kann, hat sie die wesentlichen Bestimmungen auf Stufe Gemeinde gesetzlich zu regeln.

Gesetzesvorlage

Der Vorliegende Gesetzesentwurf wurde, gestützt auf das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden, erstellt. Im Gesetz werden die Wohnsitzerfordernisse, die Zuständigkeiten sowie die Gebühren geregelt. Die Gesetzesvorlage kommt daher schlank und nur mit 9 Artikeln daher.

Wohnsitzerfordernisse

Bei den Wohnsitzerfordernissen gelten grundsätzlich die übergeordneten Bestimmungen. Der Gemeinderat hat den ihm zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum ausgenutzt, indem für Ausländer das Gemeindebürgerrecht neben der Niederlassungsbewilligung einen ununterbrochenen Wohnsitz von mindestens fünf Jahren in der Gemeinde voraussetzt.

Für eine gute Integration in der Gemeinde Thusis sind Deutschkenntnisse von Vorteil und auch erwünscht. In Art. 3 Abs. 2 kommt man deshalb Einbürgerungswilligen die über gute Deutschkenntnisse verfügen entgegen. Bei guten Deutschkenntnissen, entsprechend dem Sprachnachweis nach Art. 13 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV), sollen drei Jahre unterbruchsfreier Aufenthalt vor der Gesuchseinreichung genügen, sofern die gesamte Wohnsitzdauer mehr als fünf Jahre beträgt.

Zuständigkeit

Das Gesetz sieht vor, dass der Gemeinderat über die Zusicherung, die Erteilung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechtes entscheidet. Der Gemeinderat wählt eine fünfköpfige Einbürgerungskommission, welche die Einbürgerungsgesuche insbesondere auch auf die Erfüllung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen prüft.

Gebühren

Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass der Gemeinderat, gestützt auf Art. 37 KBüV eine Gebührenverordnung erlässt.

Gemeindeversammlung

Die Vorlage wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 beraten. Die Versammlung stimmte der Vorlage einstimmig zu und verabschiedete diese zuhanden der Urnenabstimmung.

Der Gemeinderat stellt Antrag, dem Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Thusis zuzustimmen.

2. Totalrevision des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Thusis

Ausgangslage

Die Stützpunktfeuerwehr Thusis erfüllt als grosse und moderne Miliz-Feuerwehr vielfältige Aufgaben in den Bereichen Brandbekämpfung, Strassenrettung, ABC-Wehr, Naturereignisse sowie technische Hilfestellung im Rahmen eines Feuerwehrverbunds zugunsten der Gemeinden Thusis, Masein, Rongellen und der Stadt Fürstenau sowie der Kraftwerke Hinterrhein und ewz.

Die Organisation und der Betrieb der Feuerwehr erfolgen gemäss den Vorgaben des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements des Kantons Graubünden (delegiert an die Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden, GVG). Darauf basierend umfasst die aktuell gültige Gesetzgebung der Gemeinde Thusis im Bereich Feuerwehr eine Feuerwehrverordnung (Erlassen 1994, Teilrevision 2000) sowie ein Besoldungsreglement (2012).

Gründe für die Totalrevision

Die Regelwerke der Gemeinde Thusis im Bereich Feuerwehr sind teilweise über 20 Jahre alt und entsprechen nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen, insbesondere in folgenden Punkten:

- Veränderung der Vorgaben auf kantonaler Ebene
- Berücksichtigung des seit 2014 geschaffenen Feuerwehrverbundes mit den Partnergemeinden Masein, Rongellen und Fürstenau
- Fusion mit der Gemeinde Mutten

Der Gemeinderat hat entschieden, der Gemeindeversammlung (zu Handen der Urnenabstimmung) ein neues, gemäss den Vorgaben der GVG, revidiertes Feuerwehrgesetz vorzulegen.

Wichtigste Änderungen

1. Anpassung an die aktuellen Strukturen auf kantonaler Ebene.

Dies umfasst primär die Aufteilung in ein Feuerwehrgesetz, in dem alle Grundlagen, welche vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (delegiert an die Gebäudeversicherung, GVG) genehmigt werden müssen, sowie Auslagerung der Regelungen, welche auf Stufe Gemeinde selbständig bestimmt werden können, in ein separates gemeinderätliches Betriebsreglement.

Diese Arbeit wurde in Form eines neuen Feuerwehrgesetzes (ersetzt Teile der Feuerwehrverordnung) sowie eines Betriebsreglements (ersetzt Teile der Feuerwehrverordnung sowie das Besoldungsreglement) durch den Gemeinderat erarbeitet. Die bestehenden Artikel wurden (mit Ausnahme der unter 2. und 3. aufgeführten Punkte sowie begrifflicher Anpassungen) ohne nennenswerte materielle Veränderungen in die entsprechenden neuen Regelwerke überführt.

2. Neue Verträge mit den Partnergemeinden und neue Fraktion Mutten

Die Gemeinde Thusis hat mit den Partnergemeinden Stadt Fürstenau, Gemeinde Masein und Gemeinde Rongellen neue Zusammenarbeitsverträge unterzeichnet, welche seit 2014 in Kraft sind. Den Partnergemeinden wurde Einsitz in die Feuerwehrkommission sowie je ein Stimmrecht gewährt. Seit 2018 ist auch die Fraktion Mutten (als Teil der Gemeinde Thusis) Teil des Feuerwehrverbundes. Der Gemeinderat möchte den bestehenden Feuerwehrverbund bei Bedarf erweitern oder verändern können, ohne jedes Mal eine Gesetzesänderung auszulösen. Um diesem Umstand gerecht zu werden, wurde die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission aus dem Gesetz in das Betriebsreglement ausgelagert und dort entsprechend flexibel gestaltet.

3. Erhöhung Dienstpflicht auf 45 Jahre

Als wichtigste materielle Änderung schlägt der Gemeinderat im Zuge der Revision eine Erhöhung der Feuerwehrpflicht (und des entsprechenden Pflichtersatzes) um 3 Jahre auf 45 Jahre vor. Die übergeordnete Gesetzgebung sieht vor, dass die Gemeinden frei sind, die Feuerwehrpflicht bis zu einem Maximalalter von 50 Jahren festzulegen.

Begründung

1. Teure und aufwändigere Ausbildung an komplexeren Geräten und Materialien, daher sinkende „Rentabilität“ der Investitionen in Ausbildung und Geräte.
2. Strengere Auflagen zur Einhaltung des Soll-Bestandes des Feuerwehrkorps sowie schwierigere und teurere Personalrekrutierung.
3. Bessere Eigenfinanzierung der Feuerwehr durch längere Pflichtersatzabgabe.
4. Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft in der Fraktion Mutten. Die Feuerwehrgesetzgebung der Gemeinde Mutten sah bisher eine Dienstpflicht bis 60 Jahre vor, um den Feuerwehrbetrieb sicherzustellen. Eine Reduktion auf 42 Jahre würde den Ersteinsatz in der Fraktion Mutten gefährden. Die Erhöhung auf 45 Jahre stellt einen optimalen Kompromiss dar.

Gemeindeversammlung

Die Vorlage wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 beraten. Die Versammlung stimmte der Vorlage mit grossem Mehr (65 Ja gegenüber 4 Nein sowie 6 Enthaltungen) zu und verabschiedete diese zuhanden der Urnenabstimmung.

Der Gemeinderat stellt Antrag, der Totalrevision des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Thusis zuzustimmen.

3. Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörde- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Thusis

1. Ausgangslage

Mitglieder von gewählten Behörden in der Gemeindeexekutive sowie von anderen Kommissionen erfüllen eine wichtige Aufgabe zugunsten der Gemeinde im Milizsystem. Die ihnen übertragenen Aufgaben haben in den vergangenen Jahren sowohl in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht zugenommen und es wird zunehmend schwierig, fähige Kandidatinnen und Kandidaten für ein politisches Amt oder allgemein für die Mitarbeit in der Gemeinde zu motivieren. Dies trifft insbesondere auch auf einen Zentrumsort wie Thusis mit seinen vielfältigen Aufgaben zu. Gleichzeitig spielt die Gemeinde als unterste und somit bürgernächste Ebene, sowohl im Bereich der Verwaltung wie aber auch als autonomes Zentrum demokratischer Entscheide, gerade in einer globalisierten Welt, eine wichtige Rolle für das Zusammenleben in der Schweiz.

2. Gründe für eine Totalrevision

Die Tätigkeit der nebenberuflich tätigen Mitglieder von Exekutivbehörden und Kommissionen wird in einer Verordnung geregelt. Die heute gültige Verordnung ist seit 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ersetzte die Verordnung vom 12. Juni 1988. An der Urnenabstimmung vom 9. Mai 2012 wurde eine Totalrevision der Verordnung abgelehnt. Die Totalrevision der Verordnung war jedoch gekoppelt an den Antrag, die Anzahl der Gemeinderäte von 7 auf 5 zu reduzieren. Der Entscheid des Volkes ist somit als ein Zeichen für das Milizsystem und somit die nebenberufliche Ausübung von Ämtern in der Gemeinde zu werten. Um dieses Prinzip zu stärken, sind somit Rahmenbedingungen vorzusehen, welche Personen zusätzlich motivieren, ein Amt in der Gemeinde zu übernehmen.

3. Ziele der Totalrevision

Mit der neuen Verordnung sollen Funktionsinhaber entsprechend ihrem Wirken für die Gemeinde Thusis angemessen entschädigt werden.

So müssen beispielsweise Gemeinderatsmitglieder die Gemeinde vorausschauend führen können, die Finanzen verantworten und die Gemeindeverwaltung zweckmässig und fortschrittlich organisieren und beaufsichtigen. Mit dem Amt sind auch vielfältige Kommunikations- und Repräsentationspflichten verbunden. Die Aufgabenstellungen sind anspruchsvoll und komplex. Die Anforderungen sind durchaus vergleichbar mit denjenigen an eine Führungskraft in der Privatwirtschaft.

Den Beruf mit Politik und öffentlichen Ämtern zu verbinden, ist eine grosse zeitliche Herausforderung. Die Entschädigungen sollen deshalb so bemessen sein, dass unter Umständen auch eine berufliche Reduktion des Arbeitspensums möglich ist.

Die vorliegende Regelung berücksichtigt insbesondere folgende Anforderungen:

- bessere Trennung von operativen und strategischen Aufgaben
- administrative Vereinfachung
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen, Kompetenzen und Zeitaufwände der Funktionen

- Vereinbarkeit mit dem Milizsystem
- Wertschätzung der Arbeit

Die Verordnung soll auch künftig einen Rahmen für Abrechnungen von Entschädigungen bilden. Die Regelungsdichte erfährt keine Zunahme. Es wird lediglich das normiert, was einer einheitlichen Regelung bedarf. Der Gemeinderat kann auf Antrag die Übernahme von Spesen genehmigen, die nicht durch Pauschalentschädigungen oder pro Stunde abgegolten sind. Die Grundlage für die Vergütung der Spesen richtet sich nach der Personalverordnung des Kantons Graubünden.

4. Das Wichtigste in Kurzform

- Pauschale Jahresentschädigungen für den Gemeindeammann, die Gemeinderatsmitglieder, die Präsidien Baubehörde, Schulrat und Geschäftsprüfungskommission
- Entschädigungen pro Stunde für alle anderen Funktionsinhaber
- Kostentransparenz für Projekte

5. Grundzüge

Pauschale Jahresentschädigungen

- Gemeindeammann
- Gemeinderatsmitglieder
- Präsidien Baubehörde, Schulrat und Geschäftsprüfungskommission

Als Abgeltung für:

- Führung des Departements
- Arbeitsleistung
- Repräsentation
- Aufwand für Sitzungen und dergleichen (Vor- und Nachbereitungen, Teilnahmen)
- Spesen

Der Gemeinderat kann die Gesamtsumme oder eine Teilsumme der Entschädigungen und der Spesen auf die Gemeinderatsmitglieder gemäss ihrer Arbeitsbelastung aufteilen.

Entschädigung pro Stunde

- Baubehördenmitglieder
- Schulratsmitglieder
- Geschäftsprüfungskommissionsmitglieder
- Übrige Kommissionsmitglieder
- Delegierte
- Projektmitwirkende

Als Abgeltung für:

- Arbeitsleistung
- Repräsentation
- Aufwand für Sitzungen und dergleichen (Vor- und Nachbereitungen, Teilnahmen)
- Spesen

Projekte

Alle Projekte werden definiert und in eine Projektliste eingefügt. Jedes Projekt wird über ein separates Konto abgerechnet.

Projektanforderungen

- Antrag an Gemeinderat
- Beschluss Gemeinderat
- Interdisziplinäres Team
- Festgelegter Zeitraum
- Festgelegte Ressourcen: finanziell, personell, sachlich
- Abschlussbericht

Damit wird eine klare Abgrenzung zur Hauptaufgabe der Funktionsinhaber erreicht.

6. Auswirkungen

Administration

- Es entstehen Kosteneinsparungen, weil die pauschalen Entschädigungen (monatlich 1/12 des Betrages) an die Funktionsinhaber, ohne administrativen Aufwand für die Funktionsinhaber, überwiesen werden. Damit entfällt für den Grossteil der Funktionsinhaber der Aufwand für die Datenerfassung, sowie für die Prüfung und Verarbeitung von Abrechnungen von Entschädigungen und Spesen.
- Dort wo die Zeitaufwände/Kosten und Spesen erfasst werden müssen, ermöglicht ein Tool die einheitliche und effiziente Erfassung der Daten.

Finanzen

- Die pauschalen Entschädigungen sind maximale Kostendächer, die Gewähr bieten, dass die Budgetrahmen eingehalten werden.
- Bei den Projektkosten ist Kostentransparenz vorhanden, weil für jedes Projekt ein Konto besteht. Die Aufwände/Erträge werden budgetiert.

Gemeindeversammlung

Die Vorlage wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 beraten. Die Versammlung stimmte der Vorlage mit grossem Mehr (74 Ja gegenüber 1 Enthaltung) zu und verabschiedete diese zuhanden der Urnenabstimmung.

Der Gemeinderat stellt Antrag, der Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörde- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Thusis zuzustimmen.

Thusis, 20. August 2018	Gemeindeammann Curdin Capaul	Gemeindekanzlist Räto Müller